

## Satzung **KreisSeniorenRat** Reutlingen

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 01 Der Verein führt den Namen "Kreisseniorenrat Reutlingen e.V."
- 02 Der Kreisseniorenrat e. V. (KSR) hat seinen Sitz in Reutlingen.
- 03 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen einzutragen.
- 04 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Leitbild und Ziele, Selbstverständnis und Aufgabenbereiche -Zweck des Vereins

- 01 Der KSR ist die Interessenvertretung für Ältere im Landkreis Reutlingen auf der Grundlage der jeweils gültigen Altenhilfeplanung und der Empfehlungen des Landesseniorenrates Baden Württemberg (BW).
- 02 Der KSR versteht sich als Anlaufstelle für ältere Menschen und/oder ihre Angehörigen für Fragen des Lebens im Alter, als Berater und Ansprechpartner für Einrichtungen und Institutionen der Altenhilfe, als generationenübergreifende Interessenvertretung älterer Menschen gegenüber kommunalen und politischen Organen, als Partner von Politik und Verwaltung im Prozess der Meinungsbildung in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Stadtentwicklung, Verkehr, Bildung und Kultur.
- 03 Der KSR kooperiert mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Verbänden, Vereinigungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie mit den Verantwortlichen der Altenarbeit in der Stadt und im Landkreis Reutlingen und mit dem Landesseniorenrat BW.
- 04 Der KSR will insbesondere
  - die Belange der Älteren in der eigenen Häuslichkeit oder in Heimen und alternativen Wohnformen in das Bewusstsein der Öffentlichkeit, der Politik und der Verwaltung rücken und für eine entsprechende Berücksichtigung Sorge tragen,
  - den notwendigen Umdenkprozess innerhalb der demografisch sich verändernden Gesellschaft im intergenerativen Dialog und nicht im Generationenkonflikt vorantreiben und beeinflussen,
  - Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Diskussion spezifischer Anliegen Älterer in politischen Gremien und in der Verwaltung von Stadt und Landkreis Reutlingen erreichen und durch die direkte Einflussnahme zur Weiterentwicklung beitragen,
  - die Solidarität zwischen den Generationen und das Zusammenleben verschiedener Kulturen, Ethnien und Religionen fördern und stärken,
  - Gesprächsplattform und Vernetzungshilfe für Gruppen, Organisationen und Institutionen sein, die präventiv gegen Isolation und Vereinsamung im Alter wirken,
  - Gesprächspartner sein für Heimbewohnerinnen und deren Angehörige sowie für Heimbeiräte, um deren Rechte zu wahren und sie bei ihrer Einflussnahme zu unterstützen.

## 05 Der KSR versteht sich insbesondere als

- 05.1 Anlaufstelle (Information -Rat -Vermittlung) für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger (welche Hilfe und Unterstützung gibt es wo ...), für Engagierte in Altenclubs in Stadt und Landkreis Reutlingen (Gründung, Programmgestaltung, Erfahrungsaustausch ...), für Fragen altersgerechten Wohnens und alternativer Wohnformen, Hilfestellung bei der Gründung von Ortsseniorenräten.
- 05.2 Anreger für die Bildung von Arbeitskreisen für das Leben nach der Erwerbstätigkeit, für das Leben ohne Erwerbstätigkeit, für Heimbeiräte, für bürgerschaftliches Engagement (Landkreis-Netzwerk BE), für Vorsorge (Patientenverfügung, Vorsorgekarte ...), für Projekte (mit Schulen, ServicePlus, Aktion Tu Dir was Gutes ...).
- 05.3 Betreiber von Öffentlichkeitsarbeit durch Kontakt zu den Medien (Berichterstattung ...), Auswertung von und Berichterstattung über Presseinformationen, Verantwortung für die Homepage des KSR, eigene Veranstaltungen, Informationen, Werbung, Informationsmaterial, Mitarbeit bei der Herausgabe von Wegweisern (Patientenverfügung, Vorsorgekarte ...).
- 05.4 Unterstützer des Bürgerbüros Reutlingen in Trägerschaft des KSR bei der Durchführung von Sprechstunden, bei der Vermittlung von "Suche/Biete" (Dateipflege) bei Aktionen wie "ServicePlus" (seniorenfreundlicher Service).
- 05.5 Pflege von Kontakten zu und Förderer der Vernetzung mit Einrichtungen, Institutionen, Gruppen, die sich für Ältere engagieren (Heime, Wohnanlagen ..., Vereine, Verbände, Schulen, Bildungseinrichtungen, Hospizen, Abteilung für Ältere der Stadt Reutlingen, Altenhilfe-Fachberatung des Landkreises Reutlingen ...), Kirchen und Religionsgemeinschaften, politischen Organen wie Gemeinderat und Kreistag (Information, Vorschlagsrecht, Mitwirkung ...), anderen Kulturen, Ethnien, Orts-/Stadtseiniorenräten und dem Landesseiniorenrat BW.
- 05.6 Der Kreisseiniorenrat strebt die Mitarbeit und Vertretung in wesentlichen Gremien an wie im Forum Pflege im Landkreis RT, in der Reutlinger Pflegekonferenz, in der KSK-Stiftung "Dienst am älteren Menschen", in der Behindertenliga im Landkreis Reutlingen, im Familienforum, im Landesseiniorenrat BW, in der Arbeitsgemeinschaft Bürgerschaftliches Engagement.
- 05.7 Er strebt außerdem die strukturelle Weiterentwicklung zum "Kreis- und Stadtseiniorenrat" sowie die Förderung von Sub-Zentren im Landkreis zur Vernetzung der Seiniorengruppen in ihrem lokalen Netzwerk an.
- 05.8 Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## § 3 Gemeinnützigkeit, Neutralität

- 01 Der KSR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 51 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 02 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSR. Dasselbe gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des KSR.

- 03 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 04 Der KSR ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 01 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie ihnen entsprechende Personenvereinigungen, z. B. Alten- und Seniorenclubs, Orts- und Stadt seniorenräte und Altenbildungseinrichtungen werden.
- 02 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 03 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann dagegen innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftliche Beschwerde erhoben werden. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, trifft die Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung.
- 04 Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen und ihnen entsprechenden Personenvereinigungen (§ 4 Ziff. 01) durch deren Auflösung oder Ausschluss.
- 05 Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 06 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des KSR nachhaltig entgegenhandelt oder dessen Ansehen nachhaltig schädigt.
- 07 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 08 Der Ausschluss wird wirksam, sobald kein Einspruch mehr möglich ist.
- 09 Die Mitarbeit im KSR ist ehrenamtlich.
- 10 Über die Einführung und Festlegung der Höhe eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand
- 3 der Beirat

#### § 6 Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich zusammentritt, ist

- 01 die Entscheidung über die Satzung des KSR und deren Änderung,

- 02 die Entlastung des Vorstands,
- 03 die Wahl des Vorstands,
- 04 die Wahl des Beirats,
- 05 die Wahl zweier Kassenrevisoren/innen,
- 06 die Entscheidung über den jährlichen Haushaltsplan,
- 07 die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichts des/der Sprechers/in des Beirats,
- 08 die Entscheidung über einen Mitgliederbeitrag (§ 4 Ziff. 10),
- 09 die Wahl eines/er Protokollführers/in für die Mitgliederversammlung,
- 10 die Bestellung einer Wahlkommission (Wahlleiter/in, Zählkommission) für die Wahlen,
- 11 die Entscheidung über die Auflösung des KSR (§ 9),
- 12 die Entscheidung über Beschwerde und Einspruch gemäß § 4 (Ziff. 03 + 07),
- 13 die Entscheidung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- 14 Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 14.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters schriftlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dazu ein schriftlich begründeter Antrag eines Viertels der Mitglieder gestellt wird,
  - 14.2 Einladungen mit Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu versenden.
- 15 Anträge, die bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind, müssen behandelt werden.
- 16 Leitung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vorbehaltlich Ziff. 10 von dem/der Vorsitzenden/der oder dem/der Stellvertreter/in geleitet.
- 17 Beschlussfähig sind die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen. Personenvereinigungen und juristische Personen (§ 4 liff. 01) haben jeweils nur eine Stimme.
- 18 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 19 Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Vorsitzende und der/die Protokollführer/in (liff. 09) unterzeichnen.
- 20 Satzungsänderungen, Abberufungen
  - 20.1 Ergänzungen des Zwecks des Vereins und andere Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.
  - 20.2 Dasselbe gilt für die Entscheidung über die vorzeitige Abberufung.
  - 20.3 Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

21 Die auf drei Jahre gewählten Kassenrevisoren/innen führen mindestens einmal im Jahr eine Revision durch.

## § 7 Vorstand

01 Der Vorstand besteht aus sieben Personen

dem/der Vorsitzenden,  
eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem/der Schatzmeister/in,  
dem/der Schriftführer/in  
drei weiteren Beisitzern/innen

02 Kommt ein Vorstand aus sieben Personen nicht zustande, ist zwecks Nachwahl innerhalb von sechs Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Der aus weniger als sieben Personen bestehende Vorstand führt die Geschäfte so lange, bis ein Vorstand gewählt ist, dem sieben Personen angehören.

03 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

04 Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten je zwei gemeinschaftlich den Verein.

05 Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand ist für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des KSR verantwortlich. Er trägt die Sorge für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und legt dieser gegenüber einmal jährlich Rechenschaft ab. Er erstellt einen jährlichen Haushaltsplan.

06 Der Vorstand entscheidet, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, über die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

07 Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich sowie nach Bedarf statt. Die Termine sollen möglichst frühzeitig geplant werden. Sofern drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen, hat unverzüglich eine Zusammenkunft stattzufinden.

08 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

09 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Aufgabenbereich weitere ehrenamtliche Projektmitarbeiter heranziehen.

10 Der Vorstand kann dem Sprecher des Beirats Gelegenheit geben, mit beratender Stimme an der Sitzung des Vorstandes teilzunehmen.

## § 8 Beirat

01 Der Beirat soll das Spektrum derer repräsentieren, die persönlich oder beruflich im Interesse der Älteren tätig sind. Sachverstand und einschlägige Erfahrung sind vorrangig gegenüber der Repräsentanz aller denkbaren Gruppierungen.

- 02 Der Beirat soll den Vorstand durch breit gefächerte fachliche Kompetenz unterstützen, beraten und begleiten. Vorstand und Beirat arbeiten einvernehmlich zusammen. Der Beirat hat die operative Tätigkeit des KSR nicht unmittelbar zu beeinflussen.
- 03 Der Vorstand hat dem Beirat jährlich einmal zwischen den Mitgliederversammlungen über die laufenden Aktivitäten und über die Finanzsituation zu berichten.
- 04 Der Beirat soll aus höchstens 16 Mitgliedern bestehen.
- 05 Der Beirat wird, soweit seine Mitglieder nicht auf andere Weise bestimmt werden, von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 06 Ein Vorschlagsrecht für **fünf Beiratsmitglieder** haben die örtlichen Wohlfahrtsverbände, die jeweils auf Kreisebene tätig sind. Es sind dies: Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonieverband, Deutsches Rotes Kreuz, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband und der Sozialverband VdK.
- 07 Ein Vorschlagsrecht für je ein Beiratsmitglied haben die evangelische und katholische Kirche im Landkreis Reutlingen. (zwei **Beiratsmitglieder**)
- 08 Ein Vorschlagsrecht für je ein Beiratsmitglied haben ferner die Orts-/Stadtseniorenräte, die Alten-/Seniorenclubs, die Altenbildungseinrichtungen und die Heimbeiräte. (vier **Beiratsmitglieder**)
- 09 Dem Beirat gehören außerdem je ein/e Vertreter/in der Dienststellen für die Altenhilfe der Stadt und des Landkreises Reutlingen an. (zwei **Beiratsmitglieder**)
- 10 Der Beirat aus den § 8 Ziff. 06 bis 09 genannten Personen kann bis zu **drei weitere Personen** als Mitglieder hinzuberufen, deren Kompetenz und Erfahrung für seine Tätigkeit sinnvoll und wichtig erscheinen.
- 11 Der Beirat wird mit Ausnahme von Ziff. 09 und 10 für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die unter Ziff. 06 bis 10 genannten Personen gehören dem Beirat bis zum Ende der Wahlperiode an, in der sie berufen und entsandt wurden. Der Beirat bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Beirat bestellt ist. Wiederwahl und erneute Berufung und Entsendung (Ziff. 09) sind zulässig.
- 12 Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
- 13 Der Beirat berät in Sitzungen, die durch den/die Sprecher/in einberufen wird. Sie finden mindestens zweimal jährlich statt. An den Sitzungen des Beirats können die Mitglieder des Vorstands beratend teilnehmen. Der Vorstand erhält Gelegenheit, in den Beiratssitzungen über seine Arbeit einschließlich der Planung künftiger Aktivitäten des KSR zu berichten.
- 14 Der Beirat soll sich eine Geschäftsordnung geben. Über seine Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 15 Die Mitglieder des Beirats haben in der Mitgliederversammlung Rederecht.
- 16 Der/die Sprecher/in des Beirats berichtet in der Mitgliederversammlung über dessen Tätigkeit.
- 17 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Beirat, die einvernehmlich zusammenarbeiten sollen, entscheidet, falls sie sich nicht in einer weiteren Zusammenkunft lösen lassen, die nächste einzuberufende Mitgliederversammlung.

## § 9 Auflösung

Die beantragte Auflösung des KSR ist in zwei Mitgliederversammlungen zu beraten. Die zweite Mitgliederversammlung kann frühestens nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Die Auflösung des KSR bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist zu gleichen Teilen den im Landkreis tätigen Wohlfahrtsverbänden (§ 8 Zift. 06) zu übergeben. Der liquidierende Vorstand hat diese zu verpflichten, die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Altenhilfe zu verwenden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25. Juni 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.